

Dienstbehörden
des Freistaats Thüringen

Dienststellen-Information

Durch Inkrafttreten der Neufassung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge (ThürZustVBezüge) vom 08.03.05 (ThürGVBl. 4/2005, S. 125) ist die Oberfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle - ab 1.März 2005 für die Anerkennung der Dienstunfälle der Beamten und Richter des Freistaates Thüringen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) zuständig.

Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift zur Zuständigkeitsverordnung gebe ich zu dem Verfahren über die Anerkennung von Dienstunfällen folgende Durchführungshinweise :

1. Unfälle, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind und die einen Körperschaden zur Folge haben, sind ungeachtet der Schwere des Unfalls umgehend, zumindest aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren, dem Dienstvorgesetzten (§ 4 Thüringer Beamtengesetz) zu melden. Dieser hat den Dienstunfall **sofort** zu untersuchen (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG).

Zu diesem Zweck sind dem Beamten die den Dienststellen bisher zur Verfügung stehenden Vordrucke für die Anzeige des Unfalles bzw. der Geltendmachung von Sachschäden im Zusammenhang mit Dienstunfällen auszuhändigen. Aktualisierte Vordrucke werden derzeit erarbeitet.

Sofern Beamte aufgrund des Unfalles länger als drei Tage dienstunfähig oder länger als 1 Woche behandlungsbedürftig sind, sollen sich die Beamten zum Zweck der Feststellung der Unfallfolgen einem in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Durchgangsarzt vorstellen. Der entsprechende Durchgangsarztbericht ist der Unfallanzeige beizufügen. Zu diesem Zweck sind in der Dienststelle – sofern noch nicht geschehen - Hinweise auf die nächsterreichbaren Durchgangsarzte auszuhängen.

Dieses Verfahren dient der schnelleren Feststellung der Unfallfolgen, da auf Fachärzte zurückgegriffen wird, die über Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallfolgen verfügen. Diese Ärzte sind in der Regel Fachärzte für Chirurgie/ Unfallchirurgie oder Orthopädie. Darüber hinaus nehmen diese Ärzte an laufenden Fortbildungen der gesetzlichen Unfallversicherung teil. Kosten entstehen für die Beamten dadurch nicht. Die Rechnungen für die Begutachtung und Behandlung sind im Rahmen der Heilbehandlung bei der OFD Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle – Referat L 54 einzureichen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Anträge auf Sachschadenerstattung nach § 32 BeamtVG innerhalb von drei Monaten zu stellen sind. Um diese Frist einzuhalten,

sollte der Beamte unabhängig von der Dienstunfallanzeige einen formlosen Antrag auf Sachschadenerstattung beim Referat L 54 der Zentralen Gehaltsstelle stellen.

3. Der Dienstvorgesetzte leitet sein Untersuchungsergebnis mit sämtlichen Anlagen der Oberfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle – Referat L 54, zu.

Dabei ist zu dem Unfallereignis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,

- welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
 - ob der Unfall ein Dienstunfall (§§ 31, 37 BeamtVG) ist,
 - ob der Bedienstete den Unfall vorsätzlich verursacht hat,
 - ob in Fällen, in denen ein Sachschaden entstanden ist, Fahrlässigkeit des Bediensteten zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat,
 - welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten lässt.
4. Bei Polizeivollzugsbeamten, die nicht von der freien Heilfürsorge erfasst werden, bleibt das bisherige Verfahren grundsätzlich bestehen. Es ist jedoch zu beachten, dass auch Polizeivollzugsbeamte bei Vorliegen der unter Ziffer 1 Abs. 3 vorliegenden Voraussetzungen einen Durchgangsarzt aufsuchen sollen. Der Polizeiärztliche Dienst leitet das Untersuchungsergebnis mit den entsprechenden Unterlagen der Oberfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle – Referat L 54, zu.
 5. Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen zur Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalls und zum Zweck der Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 30 ff BeamtVG) können - soweit erforderlich –vom Dienstvorgesetzten im Rahmen der Untersuchung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG oder von der Oberfinanzdirektion Erfurt veranlasst werden.

II.

Darüber hinaus ist nach § 4 Nr. 3 ThürZustVBezüge die Oberfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle – ab 01. März 2005 für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständig, die nach § 94 ThürBG, § 38 BAT-O/BAT sowie § 43 MTArb-O/ MTArb auf das Land übergegangen sind.

Jeder Unfall eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters (auch private Unfälle), durch den der Bedienstete arbeits- oder dienstunfähig wird oder Beihilfeansprüche entstehen, ist von der Dienststelle daraufhin zu untersuchen, ob ein Drittverschulden oder das Verschulden des Bediensteten den Unfall verursacht hat.

Sofern der Unfall durch einen Dritten verursacht wurde, besteht die Möglichkeit Schadensersatzansprüche, die nach § 94 ThürBG, § 38 BAT-O/BAT sowie § 43 MTArb-O/ MTArb auf den Freistaat Thüringen übergegangen sind, gegen den Unfallverursacher geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Unfall der Oberfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle - zu melden.

In der Unfallmeldung sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

1. Ausführliche Unfallschilderung (Unfallstelle, Unfallhergang, Beteiligte, Art der Verletzung, etc.),
2. Unfallverursacher (Name, Anschrift, eintrittspflichtige Versicherung, evtl. Aktenzeichen der Polizei oder Staatsanwaltschaft),
3. evtl. Mitverschulden oder Fahrlässigkeit des Bediensteten,
4. evtl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Fotokopie beifügen,
5. evtl. Augenzeugen benennen,
6. Name und dienstliche Telefonnummer des verletzten Bediensteten für evtl. Rückfragen.

Diese Hinweise bitte ich, den Beamten, Angestellten und Arbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.